

d) Preußisches Oberverwaltungsgericht.

7. Juni 1929. (VII C 18/29) (Mrozek, Steuerrechtsprechung, Friedensvertrag Art. 276, No. 5).

Vertrag von Versailles — Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. 8. 1926 — Endgültiges Handelsabkommen vom 17. 8. 1927.

1. Die durch Art. 276 c herbeigeführte Bindung der deutschen Steuer-gesetzgebung ist nach Art. 280 Abs. 2 am 10. I. 25 erloschen.

2. Dem Art. 276 c des Vers. Vertrags materiell gleichbedeutende Bestimmungen hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung französischer Staatsangehöriger sind zunächst in Art. 8 Abs. 6 des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. 8. 26 und sodann in Art. 25 des endgültigen Handelsabkommens vom 17. 8. 27 getroffen worden.

* * *

e) Kammergericht.

13. Dezember 1928 (9 Aw. 798.28) (Jur. W. 1929/1599)

Versailler Vertrag Art. 304 b. — Gemischtes Schiedsgericht — Zuständigkeit — Schuldübernahme.

1. Rechte, die erst nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages entstehen, fallen nicht unter die Gerichtsbarkeit der Gem.Sch.G. nach Art. 304 b II.

2. Wenn nach dem 10. Januar 1920 ein polnischer Staatsangehöriger durch Schuldübernahme an die Stelle eines deutschen Altschuldners getreten ist, so kann er bei Prüfung der Zuständigkeit des Gem.Sch.G. nicht anders behandelt werden als sein Schuldvorgänger.

* * *

f) Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

26. Oktober 1928 (2 U. 107. 28) (Blätter f. Internationales Privatrecht 1929 S. 174)

Exterritorialität von Konsuln.

In dem Konsularvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Januar 1872 ist eine Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit nicht vereinbart. Es ist nur durch die Bezugnahme auf den Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien vom 21. Februar 1870 »persönliche Immunität«, d. h. Schutz vor Inhaftnahme zugesichert.

* * *